

lichen Organisation eine Gefährdung der planmäßigen ökonomischen Entwicklung darstellt.

Es wurde bereits ausgeführt, daß der vom Gruppenobjekt erfaßte innere Zusammenhang zwischen den Eigentums- und sog. Wirtschaftsdelikten nicht mit alten Vorstellungen zu begreifen ist. Die sozialistische Planwirtschaft durchdringt alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens und erstreckt sich nicht nur auf die Produktion, den Handel und Verkehr. Ebenso wie die staatlichen Organe, die sozialen und kulturellen Einrichtungen, bilden auch die gesellschaftlichen Organisationen im gesamten gesellschaftlichen Mechanismus bestimmte Wirtschaftseinheiten. Zur Erfüllung ihrer politischen, kulturellen und sozialen Aufgaben verfügen diese Organisationen über materielle, insbesondere finanzielle Mittel, die im wesentlichen nach den Prinzipien sozialistischer Wirtschaftsführung verwandt werden. Freilich sind dabei die gesellschaftlichen Organisationen weitgehend Träger eigener Planung. Verbrecherische Angriffe gegen ihr Eigentum lösen daher unter Berücksichtigung dieser Besonderheiten ebenfalls planwidrige, wirtschaftsschädigende Folgen aus. Denn

die entzogenen bzw. vernichteten Werte (der gesellschaftlichen Organisationen) müssen doch von der Gesellschaft wieder ersetzt werden. Der verbrecherische Entzug finanzieller Mittel macht hiervon im Prinzip keine Ausnahme.

Diese Ausführungen lassen zugleich erkennen, daß die gesellschaftlichen Funktionen der Wirtschaftseinheiten, auf die sich die Planwirtschaft bezieht, sehr verschieden sind. Sie bestehen in produktiver Arbeit, staatlicher Leitungstätigkeit, Lehre und Forschung, sozialer und kultureller Betreuung sowie — das betrifft besonders die gesellschaftlichen Organisationen — politisch-ideologischer Erziehungsarbeit. Auch jeder Versuch, von dieser Seite her eine rein ökonomische Interpretation des Begriffes der Plan - Wirtschaft, der ökonomischen Entwicklung vorzunehmen, muß zurückgewiesen werden. Es ist vielmehr notwendig, von der Einheit der staatlichen Funktionen (insbesondere der wirtschaftlich-organisatorischen mit den kulturell-erzieherischen) und der gesellschaftlichen Tätigkeit auszugehen.

Nochmals:

Muß der Rechtsanwalt in Strafsachen gegen seine Überzeugung Berufung einlegen?

*Von Rechtsanwalt Dr. GUSTAV SCHLUTTER, Greußen,
Mitglied des Kollegiums der Rechtsanwälte im Bezirk Erfurt*

Zum Meinungsstreit darüber, ob der Verteidiger gegen seine Überzeugung Berufung einlegen müsse, liegen jetzt zwei Stellungnahmen vor, die sich diametral gegenüberstehen, nämlich von Pein (NJ 1960 S. 399), der sich bejahend ausgesprochen hat, und von Harkenthal (NJ 1960 S. 508), der strikt dagegen ist. Der Auffassung Peins wird jedoch beizutreten sein.

Harkenthal verschiebt das Problem durch die rhetorische Frage, wer vom Arzt eine gewissenlose Behandlung verlange. Daraus leitet er die weitere Frage ab, ob der Rechtsanwalt gewissenlos handeln dürfe. Jedoch prüft Harkenthal nicht, ob es überhaupt gewissenlos vom Rechtsanwalt sei, wenn er gegen seine Überzeugung, indes nach eindringlicher Belehrung des Angeklagten und auf dessen ausdrücklichen Wunsch Berufung einlege. Das läßt sich nicht damit abtun, daß der Angeklagte im Strafverfahren nichts zu wünschen habe. Harkenthal unterliegt m. E. bei seiner Argumentation der bekannten Gefahr des Beispiels, des (berühmten) „ähnlichen Falles“. Die gewissenlose ärztliche Behandlung führt möglicherweise zum Tode des Patienten. Die Einlegung einer aussichtslosen Berufung bringt den Angeklagten nach Zurückweisung oder Verwerfung gegebenenfalls zu der Überzeugung, daß er doch im Unrecht ist. Sieht er das aber — wenn auch nach der zweiten Instanz — ein, dann hat der Verteidiger die gesellschaftliche Aufgabe der Erziehung richtig gelöst. Denn Einsicht führt — regelmäßig — zur Besserung. Damit ist zugleich auch das Gericht in seiner Erziehungsfunktion vom Verteidiger wünschenswert unterstützt. Von einem gewissenlosen Verhalten des Verteidigers kann dabei schwerlich die Rede sein.

Wenn ich Pein recht verstehe, hat er den gewissenlosen Verteidiger in seinen Ausführungen mit dem bürgerlichen Advokaten charakterisieren wollen, „der gelegentlich ganz dicht an den Täter heranrückt“. Dieser Verteidiger verkennt die Aufgabe der Wahrheitsfindung und Erziehung im sozialistischen Strafprozeß.

Ganz anders aber liegt es, wenn der sozialistische Verteidiger die — aussichtslose — Berufung „so sorgfältig wie möglich“ begründet. Denn auch damit wirkt er auf den Erziehungszweck des Strafverfahrens hin: Das Gericht wird sich mit der sorgfältig gegebenen Berufungsbegründung im einzelnen sorgfältig auseinandersetzen. Und wenn das geschieht, dann vermag der

Angeklagte seinen unzutreffenden Standpunkt nach erfolgloser Berufung um so deutlicher und klarer zu erkennen. Wirkt diese Erkenntnis aber erzieherisch und für die Zukunft bessernd auf den Angeklagten ein, dann sind die abermaligen Bemühungen des Gerichts zweiter Instanz, des Staatsanwalts und nicht zuletzt des Verteidigers selbst nicht umsonst gewesen. Der Grundsatz von der Erziehbarkeit jedes Menschen sollte den weiteren Grundsatz auslösen, daß alle gesetzlichen Maßnahmen richtig sind, die zur Erziehung eines Rechtsbrechers beitragen können, also auch die — aussichtslose — Berufung. Wie wichtig es gerade unserer Rechtspflege mit der Erziehung des Menschen ist, zeigen doch eindeutig die immer breiter werdenden Maßnahmen zur gesellschaftlichen Erziehung auch des Gestrauchelten. Um wieviel mehr sollten wir uns des schwer überzeugbaren Delinquenten annehmen, um ihn schließlich doch noch zur Einsicht zu bringen.

Die Ablehnung, Berufung einzulegen, reit eine erhebliche Gefahrenquelle auf: Der Täter meint, sein Verteidiger „stecke mit dem Gericht unter einer Decke“. Eine solche Annahme kann nachhaltig vergiftend auf den Angeklagten wirken. Er sieht im Strafproze ein Zusammenspiel von Gericht, Anklage und Verteidigung gegen sich. Wenn es ungünstig liegt, wird er sich sein Leben lang als „Opfer“ der Rechtspflege bemitleiden (und bemitleiden lassen). Er ist freilich dann keiner Besserung durch Überzeugung mehr fähig. — Gewiß kann es sich bei der verhältnismäßig geringen Anzahl der Fälle immer nur um einzelne handeln (und die ihnen anhängenden Freunde und Verwandten). Aber wollen wir nicht auch diesem Mitrauen gegen den sozialistischen Anwalt (und damit mittelbar gegen die Rechtspflege überhaupt) begegnen?

Mit einer möglichst sorgfältig begründeten — wenn auch aussichtslosen — Berufung wird der Rechtsanwalt niemals das Vertrauensverhältnis zum Gericht gefährden. Denn gerade aus der gediegenen und allseitigen Begründung wird das Gericht sozusagen herausfühlen, daß es dem Verteidiger auch um die Erziehung des Angeklagten geht. (Oder traut Harkenthal unseren Gerichten dieses Einfühlungsvermögen nicht zu?)

Dem steht nicht der Einwurf Harkenthals vom Anwalt entgegen, der wiederholt offensichtlich unbegründete Berufungen einlegt. So oft werden doch diese Fälle